



## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hippach vom 27.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird  
verordnet:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Hippach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für  
das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	180,00 Euro,
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	360,00 Euro,
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	525,00 Euro,
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	750,00 Euro,
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.050,00 Euro,
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.350,00 Euro,
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.650,00 Euro

fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Gemeinde Hippach, am 27.11.2019



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 28.11.2019

Abgenommen am: 16.12.2019